

a2303014-e01 Antrag an DIE LINKE. KV Wesel KPT 2023-03-11 betreffs Antrag auf Nichtbefassung des Antrags zur Abwahl der LaRaDel

VON

(Antragstellerin/Antragsteller)



AN

DIE LINKE.
Kreisverband Wesel
Kreisgeschäftsstelle:
LINKSR(A)UM!
Zentrum für politische Kultur und Perspektiven
Friedrich-Ebert-Straße 46
46535 Dinslaken
Telefon: 02064 / 77 57 384
Telefax: 02064 / 77 57 378
E-Mail: info@dielinke-kreiswesel.de

Moers - Dinslaken, 1. - 2. März 2023

Antrag an den Kreisparteitag der Partei DIE LINKE. Kreisverband Wesel am 11. März 2023 in Dinslaken
betreffs Nichtbefassung von Anträgen
- Antrag Abwahl der Landesratsdelegierten Karin Pohl, Moers

Der Kreisparteitag möge beschließen:

Der Kreisparteitag befasst sich nicht mehr mit dem am 08.02.2023 vom Kreisvorstand beschlossenen und an den Kreisparteitag am 11. März 2023 gerichteten Antrag auf "Abwahl der Landesratsdelegierten Karin Pohl, Moers".

Begründung:

Die Begründung des Abwahantrags beruht und stützt sich im Wesentlichen auf strafbare Inhalte wie insbesondere die üble Nachrede und Verleumdung eines Mitglieds der kommunalen Vertretungskörperschaft. Insbesondere wird der als Landesratsdelegierten abzuwählenden Person unter Außerachtlassung der tatsächlichen Ursachen für die Auflösung der Fraktionen und der anderen daran durch deren vorhergehendes Verhalten mit beteiligten Personen und damit zu Unrecht die Alleinschuld für das Zerschlagen der Fraktionen angelastet. Durch diese Anlastung der Alleinschuld und den damit einhergehenden Ansehensverlust und Verlust an politischer Glaubwürdigkeit und durch den mit der Abwahl verbundenen Verlust an innerparteilichen Einflussnahmemöglichkeiten soll die abzuwählende Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied von mehreren kommunalen Vertretungskörperschaften dazu gebracht und insofern auch im strafrechtlichen Sinne genötigt werden, vor Ablauf der Wahlperiode auf ihre kommunalen Mandate zu

verzichten; dies wäre nach § 108 Strafgesetzbuch auch als Versuch der Wählernötigung eine strafbare Handlung. Die Partei kann und darf aber nicht in strafbare Handlungen mit hineingezogen werden; deshalb ist die Nichtbefassung des Abwahantrages unumgänglich.

Im Übrigen hat die Nichtteilnahme der als Landesratsdelegierten abzuwählenden Person in ihrer Eigenschaft als Kreisvorstandsmitglied an Kreisvorstandssitzungen im Hinblick auf die erwartbaren Ehrabschneidungen und Unter-Druck-Setzungen als entschuldbar zu gelten.

Des Weiteren findet am 11.03.2023 gar kein Landesrat statt; wäre dies aber der Fall, so wäre die Terminierung des Kreisparteitages für den gleichen Tag mit ausgerechnet dem Abwahantrag in Verbindung mit der Begründung der Abwesenheit der sich auf dem Kreisparteitag gegen ihre Abwahl verteidigen müssende Person auf dem Landesrat schlichtweg grob unfair und damit sittenwidrig. Auch wegen der Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit dieses Vorgehens ist dem betreffenden Antrag durch dessen Nichtbefassung auf dem Kreisparteitag entgegen zu treten.

Schließlich fehlt in der Begründung des Abwahantrages auch noch jeglicher Beleg und Nachweis für eine Schädigung der Partei durch die abzuwählende Person in ihrer Funktion als einer Landesratsdelegierten.